



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Kindereinrichtungen und Tagespflegen

Grund- und Förderschulen

Geschäftsbereich Bildung
und Soziales
Katharina Brederlow
Beigeordnete

06100 Halle
Telefon: 0345 221-4085
Telefax: 0345 221-4084
bildung-soziales@halle.de

23. April 2021

Schul- und Kitabetrieb ab 26.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Aufnahme des neuen § 28 b in das Infektionsschutzgesetz durch die „Bundesnotbremse“ besteht nun nach § 28b Abs. 3 die Pflicht, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (=Kindertageseinrichtungen, Horte und Kindertagespflegen) ab einem Schwellenwert von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag zu schließen.

Da der Inzidenzwert in Halle (Saale) bereits länger über diesem Schwellenwert von 165 liegt, sind ab dem 26.04.2021 auch in Halle (Saale) alle Schulen, Kitas, Horte und Kindertagespflegestellen zu schließen.

Für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen gilt – in Absprache mit dem Landesschulamt – jedoch die Ausnahmeregelung dass alle Abschlussklassen ab dem 26.04.2021 in den Wechselunterricht gehen. Abschlussprüfungen werden wie geplant durchgeführt. Ausnahmeregelungen für Förderschulen sind nicht vorgesehen, diese wechseln in Distanzunterricht mit Notbetreuung.

Für alle anderen Kinder wird nachfolgender Maßgabe Notbetreuung angeboten für

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), die aus

- familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
 3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
 4. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
 5. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 5 gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur umfasst:

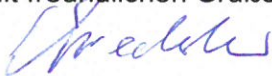
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Chemie, Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen

des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Für den Nachweis verwenden Sie bitte das beigefügte Formular (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Brederlow
Beigeordnete